

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Wahlen zur Landessynode
Vom 27. November 2024**

Begründung:

Zu Ziff. 1 und 2.: Änderungen im Sinne der geschlechtergerechten Sprache.

Zu Ziff. 3:

Zu Buchst. a): Die Geschäftsordnung für die Kreissynoden (GeschO-KSyn) wurde am 20. Juli 2021 dahingehend geändert, dass auch bei Präsenzsynoden für Abstimmungen und Wahlen elektronische Abstimmungssysteme genutzt werden können. Bei Durchführung der Kreissynode als Videokonferenz regelte § 18 Abs. 3 GeschO-KSyn zuvor bereits, dass schriftliche Abstimmungen und geheime Wahlen durch Abstimmung oder Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen erfolgen können, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

Die Geschäftsordnung der Landessynode (GeschO-LSyn) wurde am 23. Juli 2021 ebenfalls dahingehend erweitert, dass bei Präsenzsynoden für Abstimmungen und Wahlen elektronische Abstimmungssysteme genutzt werden können, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

Mit der Änderung des § 3 LSyn-Wahl-G soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Zeitaufwand bei der Durchführung der Wahlen für die Landessynode zu reduzieren, soweit hierzu der Wunsch besteht. Danach ist die Durchführung der Wahl ausschließlich mit Stimmzetteln nicht mehr zwingend. Es soll vielmehr den jeweiligen Gremien freigestellt werden, ob sie Wahlen und Abstimmungen bei Präsenzformaten mittels Stimmzettels oder mittels eines rechtssicheren elektronischen Abstimmungssystems durchführen möchten.

Neben der Wahl mit Stimmzetteln sollen daher zukünftig auch Wahlen mit Hilfe elektronischer Abstimmungssysteme möglich sein. Insbesondere, wenn mehrere Wahlgänge erforderlich sind, wird die Durchführung von Wahlen dadurch wesentlich beschleunigt. Inzwischen ermöglicht die Verwendung elektronischer Abstimmungssysteme eine geheime, rechtssichere und schnellere Wahl, so dass die Verwendung von Stimmzetteln nicht als einzige Möglichkeit vorgeschrieben werden muss. Daher bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine mit einem elektronischen Abstimmungssystem durchgeführte Wahl.

Zu Buchst. b und c): Die Regelungen der bisherigen Absätze drei und vier bezogen sich auf Stichwahl und Losverfahren bei einer Einzelwahl, sofern noch nicht die erforderliche Mehrheit erreicht war. Nunmehr wird in Absatz eins auch die Möglichkeit einer Wahl mit Stimmlisten eröffnet. Daher ist es sachgerecht, die Regelungen der bisherigen Absätze drei und vier zusammenzufassen und auf das Wahlverfahren einer Einzelwahl zu beschränken. Wird bei einer Wahl mit Stimmlisten das nach Absatz zwei erforderliche Quorum nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen, bis alle Plätze besetzt sind.